Amtsblatt

34/11. Dezember 2023 B 1207 B

Inhalt

Seite

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung

Vr. 2138

der Landeshauptstadt München

Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich). Drudhardstraße (westlich).

Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich);

(Aufhebung übergeleiteter Bebauungspläne gemäß § 173 Abs. 3 BBauG sowie

Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1255)

vom 27. November 2023

699

Vollzug der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung); Allgemeinverfügung der Markthallen München über ein Feuerwerksverbot auf dem Viktualienmarkt

Anlage: 1 Lageplan 699

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Feuerwerk in der Münchner Innenstadt

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot Anlage: Lageplan Sperrbereich 703

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBI. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5238) geändert worden ist:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone)

Vollzug der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadeninsektenverordnung – WaldSchadlnV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 (GVBI. S. 589);

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in den Münchener Stadtbezirken Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing 707

Fraunhoferstr. 7 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11632/0)
Aufstockung eines eingeschossigen Gebäudes, Neubau eines
Seitengebäudes, Erweiterung 2er DG-Wohnungen in einem
denkmalgeschützten Gebäude und Anbringung neuer Balkone
und Errichtung zweier Notleitern am RGB – Dachsanierung und
Umbau der Fassade im Erdgeschoss eines denkmalgeschützten Vordergebäudes

ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-4030-21 Aktenzeichen: 6024-1.202-2023-12282-21

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 712

Schneckenburgerstr. 30

(Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17711/25)

Errichtung von 4 Dachgauben und Verlegung bzw. Bau eines

DG-Balkons – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-17273-21

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 712

Rumfordstr. 36 – 38 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11895/0) NACHVERDICHTUNG RÜCKGEBÄUDE

- VARIANTE 1,

Teilabbruch und Aufstockung , bzw. Neubau,

Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 16 Stp

- VORBESCHEID

Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-16144-21

Öffentliche Bekanntmachung

desVorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Rumfordstr. 36 – 38 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11895/0, 11895/1, 11896)

NACHVERDICHTUNG RÜCKGEBÄUDE – VARIANTE 2, Errichtung eines Geschäftshauses mit Büronutzung

und Tiefgarage mit 42 Stp. - VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-16161-21

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 713

Fliegenstr. 12 – 14 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 9938/0) Abbruch bestehendes Gebäudes und Neubau eines Wohnund Geschäftshauses mit Rückgebäude mit insgesamt 19 Wohnungen, Verkaufsfläche und einem Multiparker-System mit 18 Stellplätzen

Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-14114-21

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 713

Schubertstr. 8 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9775/3) Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes mit DG-Neubau (1. + 2. DG), Anbau eines Erkers, 2er Aufzüge und von Balkonen, Neubau eines an den Bestand anschließenden Tiefkellers mit Parksystem und Pkw-Lift sowie Erstellung eines Nebengebäudes im Hof - GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-17217-21

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 714

Augustenstr. 29 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5404/0) Teilumnutzung eines Ladens zu einem Laden

mit Gastronomienutzung

Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-4566-22

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 714

Herzogstr. 86 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 443/6) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-5015-22 – Dachgeschossausbau zu 1 WE u. Anbau Balkone u. Fassadenlift, Sanierung und Umbau von 11 WE im VGB sowie Dachgeschossausbau zu 1 WE u. Anbau Balkone u. Einbau Lift, Sanierung u. Umbau von 5 WE u. Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnen im EG und UG RGB und Anbau Feuerleiter RGB

Amtsblatt der Landeshauptstadt München - Nr. 34/2023

Aktenzeichen: 6024-1.201-2023-12339-22

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 715

Konradstr. 9 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4427/5) Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu Wohnraum

in einem denkmalgeschützten Gebäude Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-7613-22 Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 715

Volkartstr. 70 - 70a (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 509/5)

Errichtung von 7 Balkonen

Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-6946-22

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 716

Bavariastr. 36 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9627/0)

Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage,

Abbruch eines Gebäudes

Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-23282-23

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 716

Schatzbogen 29 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 131/15)

Unterbringung von Flüchtlingen

Umbau eines Bestandsgebäudes in eine Flüchtlingsunterkunft

Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-16418-32

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 717

Badstr. 17 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 171/14) Zusammenlegung von zwei Wohnungen im DG (4.OG)

und Erweiterung der straßenseitigen Dachgauben

Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-2547-33

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 717

Klinikum der Universität München – Großhadern

Gemarkung Großhadern / Fl.Nr. 164 / Stadtbezirk: 20

Umsetzung der Neubaukonzeption am Standort Großhadern Erschließungsmaßnahmen einschl. Parkraumschaffung

1. Bauabschnitt – 1.Teilbaumaßnahme

Neubau Parkhaus PH20

Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO

Karl-Hromadnik-Str. 2 - 14 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1976/2)

Sanierung der best. Tiefgarage (Betonsanierung)

Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-17746-43

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 718

Fritz-Meyer-Weg 1 (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 475/0) Neubau einer Kindertagesstätte St. Thomas Apostel

Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-20416-31

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 719

Pfanzeltpl. 15 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 116/0)

Neubau zweier Wohngebäude mit Tiefgarage und Umbau eines Wohngebäudes mit Ladeneinheit

– ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.201-2021-7144-31

Aktenzeichen: 6024-1.202-2023-10431-31

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 719

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing

- Abschnitt PA 79 U-Bahnhof Am Knie bis U-Bahnhof

Pasing; Tektur b – Höherlegung des U-Bahnhofes Pasing

Planfeststellung nach § 28 PBefG

719

Vollzug des BayStrWG

Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Ankündigung

sowie

Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen

720

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Feldmoching-Ludwigsfeld

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

für Feldmoching-Ludwigsfeld (Vorkaufssatzung für Feldmoching-Ludwigsfeld)

vom 29. November 2023

721

730

Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium - Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

717

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-47, Telefax (08141) 22772-44. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2138

der Landeshauptstadt München

Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich), Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich)

(Aufhebung übergeleiteter Bebauungspläne gemäß § 173 Abs. 3 BBauG sowie Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1255)

vom 27. November 2023

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.07.2023 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 27. November 2023

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Vollzug der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung);

Allgemeinverfügung der Markthallen München über ein Feuerwerksverbot auf dem Viktualienmarkt

Anlage: 1 Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Markthallen München – erlässt aufgrund § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17.12.2008 folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Im Zeitraum von Sonntag, 31.12.2023 (Silvester), 21:00 Uhr bis Montag, 01.01.2024 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Abbrennen oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2 (Kleinfeuerwerk, "Silvesterfeuerwerk" wie z. B. Knaller, Frösche, kleine Raketen und Vulkane, Batteriefeuerwerk), F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SprengG) in dem unter Ziff. 2 definierten räumlichen Geltungsbereich untersagt.
- Das Verbot nach Ziff. 1 gilt für den gesamten Umgriff des Viktualienmarktes. Der konkrete Umfang und die Grenzen des genannten räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei den Markthallen München, Schäftlarnstraße 10, Verwaltungsgebäude, Zi. 10, 81371 München, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag, jeweils von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter 089/233-38500 wird gebeten, diese ist aber keine Voraussetzung für eine Einsichtnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

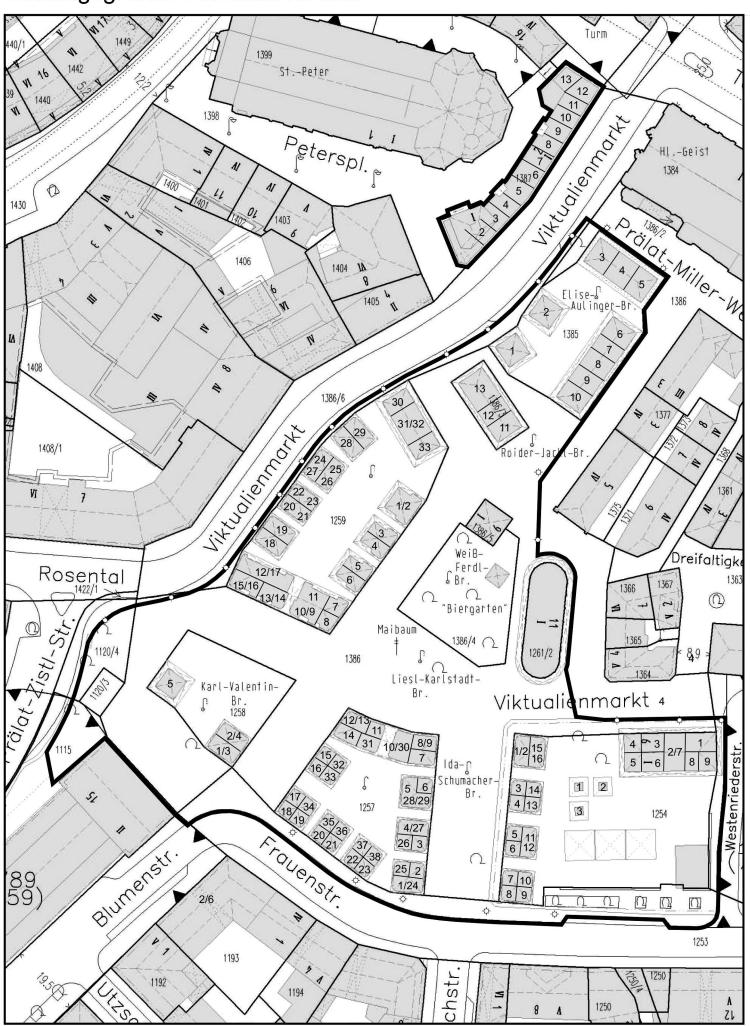
Hinweis

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziff.1 und 2 festgelegten Geltungsbereich pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,- € belegt werden.

München, den 29. November 2023

Kommunalreferat Markthallen München Werkleitung

Satzungsgrenzen Viktualienmarkt



Maßstab 1: 1000 Stand: 18.02.2008

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Feuerwerk in der Münchner Innenstadt

Anlage: Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum von Sonntag, 31.12.2023 (Silvester), 21:00 Uhr bis Montag, 01.01.2024 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) in den unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereichen untersagt.

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziff. 2 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziff. 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs zu transportieren.

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche in der Münchner Innenstadt

Marienplatz

Marienplatz, bis einschließlich Marienplatz Nr. 15 (Ostseite) und Viktualienmarkt

Hausnummer 2 begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Rindermarkt

vom Marienplatz bis zur Hausnummer 5 Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Rosenstraße

Rosenstraße bis zur Ecke Fürstenfelder Straße und Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Kaufingerstraße und Neuhauser Straße

Kaufingerstraße und Neuhauser Straße bis einschließlich Karlsplatz (Stachus), begrenzt durch die anliegenden Gebäude sowie der angrenzenden Stichstraßen

Karlsplatz (Stachus)

Karlsplatz, westlich bis einschließlich des Gehwegs der Sonnenstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Weinstraße

Weinstraße bis zur Ecke Maffeistraße und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude und angrenzenden Stichstraßen

Dienerstraße

Dienerstraße bis zur Ecke Hofgraben und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf die gesamte Fläche des Marienplatzes und des Karlsplatzes Stachus und der Straßen einschließlich der Arkaden der umgebenden Gebäude. Der konkrete Umfang und die Grenzen der genannten räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

 Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. 4. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Raum 24.102, 80337 München, Tel. 233-44782 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- a. Schriftlich an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b. Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

• Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

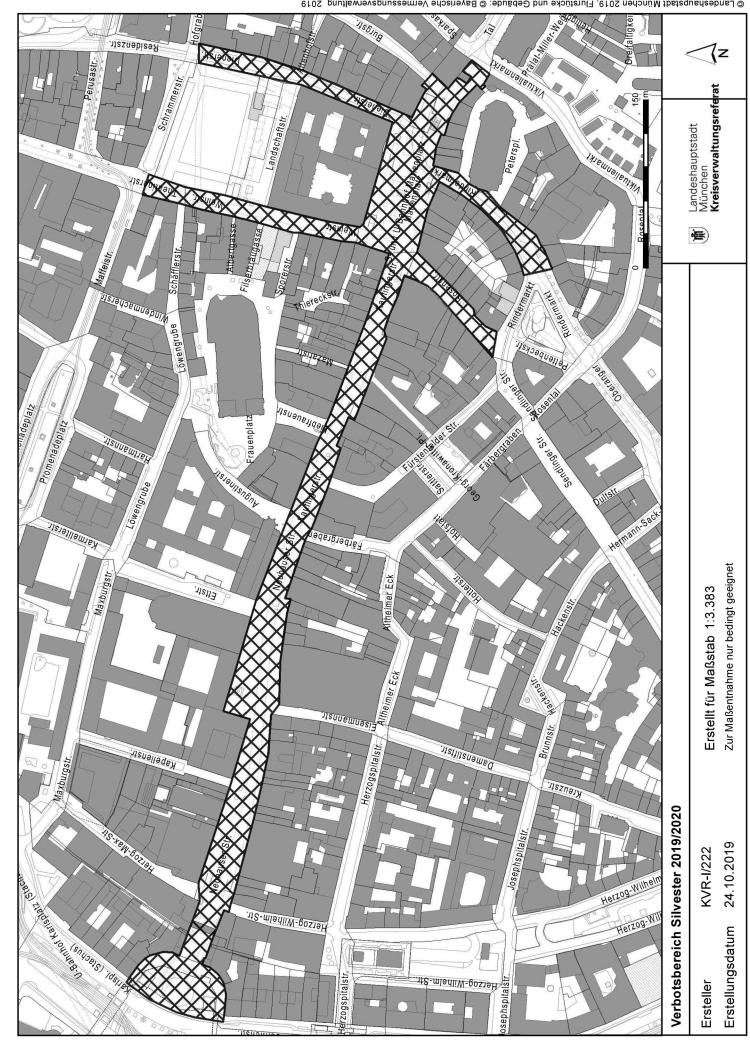
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 1 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- € belegt werden.

München, den 28. November 2023

Kreisverwaltungsreferat Stadtdirektor Hr. Groth



Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 24.11.2023 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt) im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 11.12.2023

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

 Am Dienstag, den 28.11.2023, wird in München im Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied auf der Ackerfläche nördlich des Schubinweges und westlich des Amelbrechtweges ein Sperrbereich mit einem Radius von 70 Metern eingerichtet.

Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin ist am 28.11.2023 ab 13:00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengmaßnahmen untersagt.

Der genaue Umgriff des Sperrbereichs (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- Der Abschluss der Sprengmaßnahmen und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Sicherheitskräfte vor Ort verbindlich bekannt gegeben.
- 3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Sprengmaßnahmen eine sichere Deckung aufsuchen.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
- Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 bis 3 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
- 6. Für den Fall, dass die Sprengmaßnahme am Dienstag, den 28.11.2023 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 des Bescheidtenors dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Sprengmaßnahme entsprechend.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 24.11.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/ amtsblatt).

Hinweis

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Raum 24.109, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter (www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

- b) Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- c) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

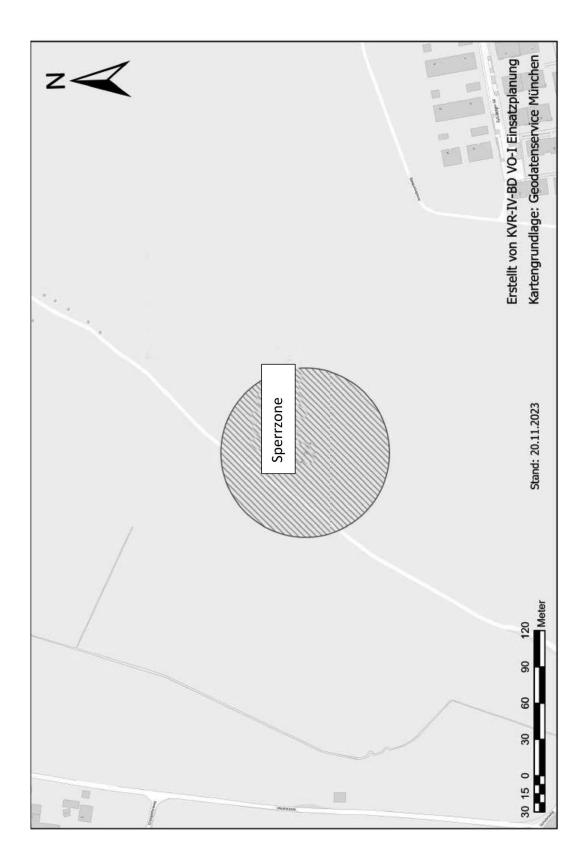
Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. November 2023

Kreisverwaltungsreferat Dr. Hootz Ltd. Verwaltungsdirektorin Anlage

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung Anordnung zur Einrichtung einer Sperrzone am 28.11.20223



Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBI. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5238) geändert worden ist;

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone)

I. Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2023 und 01.01.2024 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone (Nr. 2) untersagt.
- Die Verbotszone umfasst den gesamten Bereich innerhalb des Mittleren Ringes der Landeshauptstadt München (Umweltzone). Der genaue Umgriff der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Raum 07.101, 80337 München nach vereinbartem Termin (unter waffen.kvr@muenchen.de) eingesehen werden.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

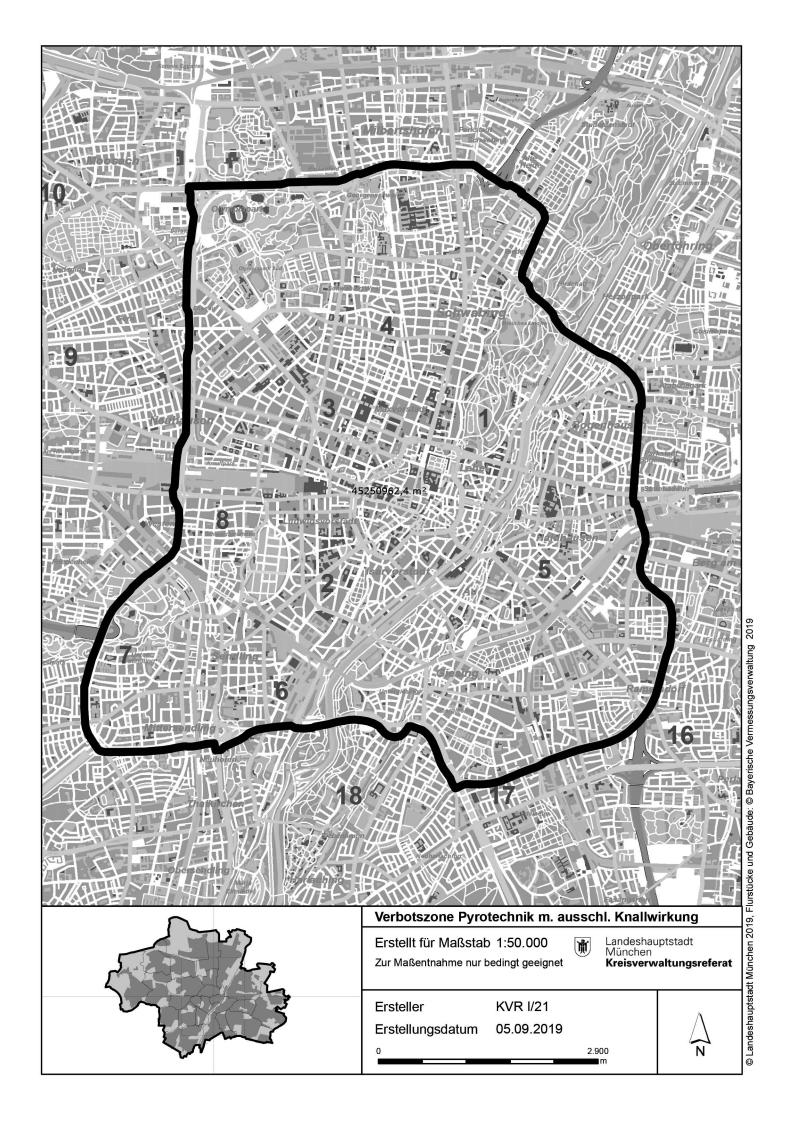
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Art ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).
- 4. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße bestraft (§§ 22 Abs. 3 i.V.m. 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d i.V.m. 41 Abs. 1a SprengG).

München, 24. Oktober 2023

Kreisverwaltungsreferat Dr. Sammüller-Gradl Berufsmäßige Stadträtin



Vollzug der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadeninsektenverordnung – WaldSchadInV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 (GVBI. S. 589);

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in den Münchener Stadtbezirken Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing

I. Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die in der Anlage genauer beschriebenen mit Fichten (picea) bestockten Grundstücke in den Münchener Stadtbezirken Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing, die nicht Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sind, werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers (Ips typographus) und Kupferstechers (Pityogenes chalcographus) erklärt. Die Anlage ist Teil der Allgemeinverfügung

2. Überwachung

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Grundstücke sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten

- in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal
- in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf K\u00e4ferbefall zu kontrollieren.

3. Anzeige

Bei Befall der Fichten (picea) von Buchdrucker (Ips typographus) und/ oder Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) haben die jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sofort die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, HA I/21, Ruppertstr. 11, 80337 München, Tel. 089/ 233 44634, E-Mail: waffen.kvr@ muenchen.de zu verständigen. Daneben sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Fichten in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet

4. Bekämpfung

Buchdrucker (Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigen der Grundstücke sachkundig, nach guter fachlicher Praxis und sachgemäß nach dem Stand der Technik unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (vgl. Hinweise). Entsprechende Bekämpfungsnachweise sind der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, HA I/21 vorzulegen.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

6. Androhung der Ersatzvornahme

Unterbleibt die in Ziffer 4 genannte Bekämpfung des Befalls von Buchdrucker (Ips typographus) und/ oder Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, so kann die Landeshauptstadt München nach vorheriger Ankündigung die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte das Betreten des Grundstückes und die Bekämpfung zu gestatten sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2027.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Untere Jagdbehörde, Ruppertstr. 11, 80337 München.

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

 b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, den 07. November 2023

Kreisverwaltungsreferat Dr. Sammüller-Gradl Berufsmäßige Stadträtin

Hinweise

- 1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 07.104 eingesehen werden.
- 2. Die sachgemäße Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer an Fichten umfasst das unverzügliche Fällen der befallenen Bäume sowie Behandeln des befallenen, liegenden Holzes/ Materials (Äste, Gipfelstücke) durch Unschädlichmachen der Insekten an Ort und Stelle durch unverzügliches Entrin-

den des Holzes und Häckseln der Rinde und des sonstigen befallenen Materials.

- 3. Weitere Auskünfte über die Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer an Fichten sind beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding (Alpenstraße 57, 85609 Aschheim, E-mail: poststelle@aelf-ee.bayern.de) erhältlich. Allgemeine Hintergrundinformationen sind auf dem Borkenkäferinfoportal (https://www.lwf.bayern.de/ waldschutz/monitoring/065609/index.php) zu finden.
- 4. Eine Fichte, die nachweislich von Nadelholzborkenkäfern befallen ist, kann ohne vorherige Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde gefällt werden. In diesen Fällen sind die schriftliche Bestätigung einer Fachfirma und aussagekräftiges Fotomaterial (Gesamtansicht des Baumes, Foto von der Krone gegen den Himmel, Schadbild bzw. Beeinträchtigung) und eine sofortige Anzeige der Baumfällung bei der Lokalbaukommission Abt. 5 Baumschutz und Freiflächengestaltung (Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstr. 28b, 80331 München, E-Mail: plan.ha4-5@muenchen.de) erforderlich. Die nach Naturschutzrecht zuständigen Behörden behalten sich vor, für die gefällten Bäume im pflichtgemäßen Ermessen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen zu verlangen.
- 5. Bei Durchführung der Maßnahmen ist der Besondere Artenschutz zu beachten (vgl. insbesondere Art. 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Sollte der zu fällende Baum daher insbesondere ein besetztes Vogelnest bzw. eine besetzte Höhlung aufweisen, so ist die Maßnahme nach unverzüglicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchzuführen.
- 6. Nach § 7 der WaldSchadInV kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 WaldSchadInV das schädliche Insekt nicht, nicht sachgemäß oder nicht wirksam bekämpft oder bekämpfen lässt oder vollziehbaren Anordnungen nach § 6 Abs. 2 WaldSchadInV nicht nachkommt.

Anlage 1

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) vom 07.11.2023

Abgrenzung von Gefährdungs- und Befallsgebieten in den Münchener Stadtbezirken Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing

I. Abgrenzung des Gefährdungs- und Befallsgebietes Trudering-Riem

- Abgrenzung nach Süden:
 Das Gebiet wird nach Süden durch die Gemarkungsgrenze Trudering/Perlach abgegrenzt.
- 2. Abgrenzung nach Osten:

Das Gebiet wird nach Osten durch die Gemarkungsgrenzen Trudering/Putzbrunn sowie Trudering/Haar abgegrenzt.

 Abgrenzung nach Westen und Norden:
 Das Gebiet wird nach Westen durch den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Trudering/Perlach und der Feldbergstraße abgegrenzt.

Daran anknüpfend erfolgt die Abgrenzung nach Westen und Norden entlang von Straßen und deren Kreuzungen:

- Feldbergstraße bis Ankoglstraße

- Ankoglstraße bis Friedenspromenade
- Friedenspromenade bis Ottilienstraße
- Ottilienstraße bis Edeltraudstraße
- Edeltraudstraße bis Postweg
- Postweg bis Heidackerweg
- Heidackerweg bis Reiherweg
- Reiherweg bis TurnerstraßeTurnerstraße bis Am Hochstand
- Am Hochstand bis Graf-Spee-Platz
- Graf-Spee-Platz bis Niobestraße
- Niobestraße bis Von-Erckert-Straße
- Von-Erckert-Straße bis Gemarkungsgrenze Trudering/Haar

II. Abgrenzung des Gefährdungs- und Befallsgebietes Ramersdorf-Perlach

1. Abgrenzung nach Osten:

Das Gebiet wird nach Osten durch die Gemarkungsgrenzen Perlach/Trudering abgegrenzt.

2. Abgrenzung nach Westen und Norden:

Das Gebiet wird nach Westen durch den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Perlach/Neubiberg bis zum Schnittpunkt Gänselieselstraße abgegrenzt.

Daran anknüpfend erfolgt die Abgrenzung nach Westen und Norden entlang von Straßen und deren Kreuzungen:

- Gänselieselstraße bis Isengaustraße
- Isengaustraße bis Im Gefilde
- Im Gefilde bis Putzbrunner Straße
- Putzbrunner Straße bis Karl-Marx-Ring
- Karl-Marx-Ring bis Hugo-Lang-Bogen
- Hugo-Lang-Bogen bis Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Perlach/Trudering

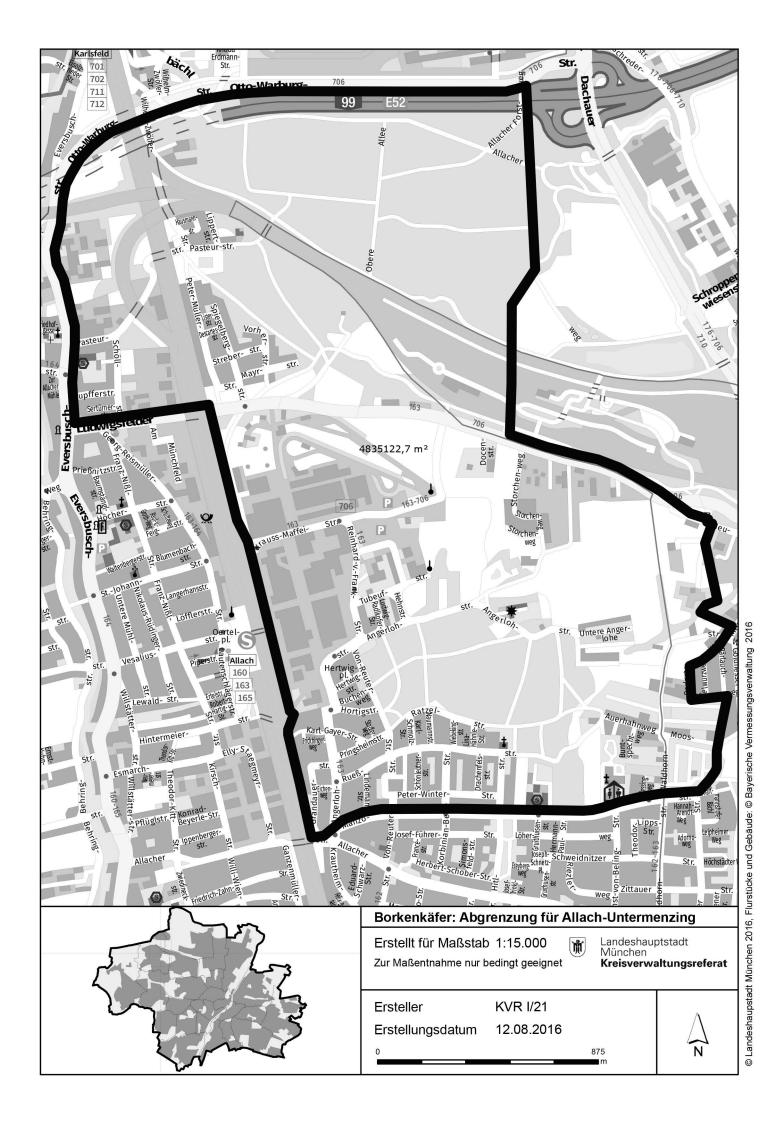
III. Abgrenzung des Gefährdungs- und Befallsgebietes Allach-Untermenzing

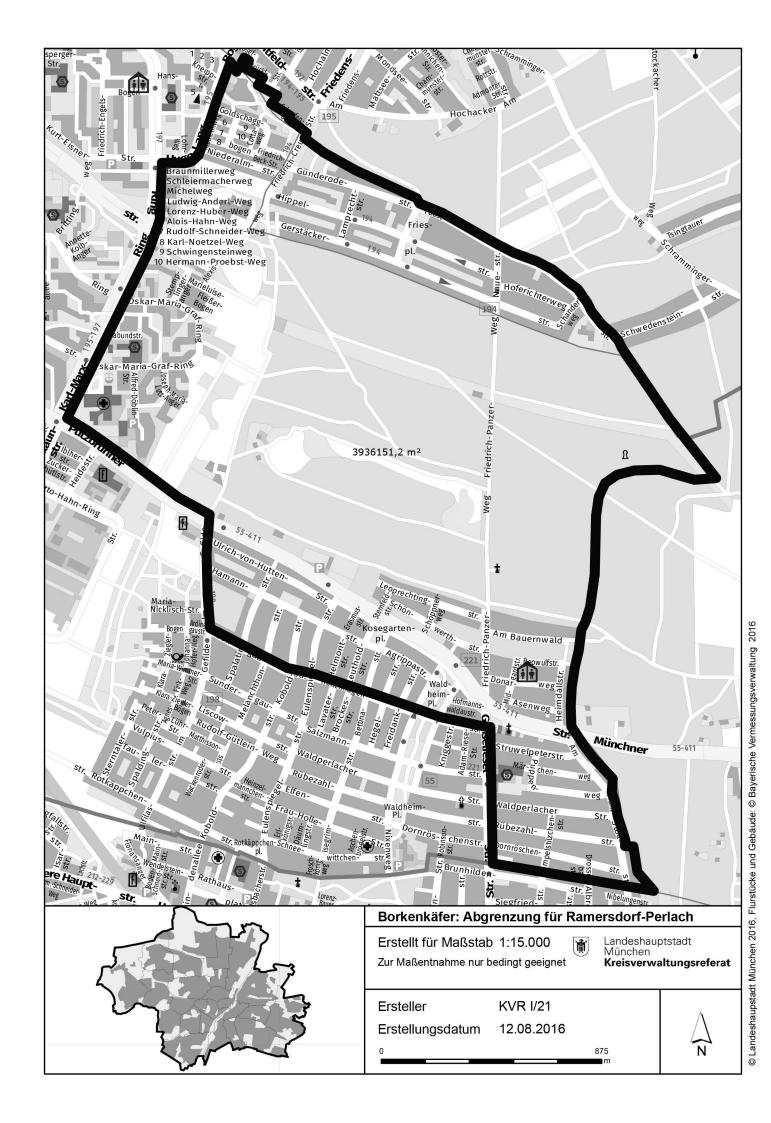
1. Abgrenzung nach Osten:

Das Gebiet wird nach Osten von den Gemarkungsgrenzen Allach/Ludwigsfeld sowie Untermenzing/Moosach abgegrenzt.

2. Abgrenzung nach Norden, Westen und Süden: Das Gebiet nach Norden, Westen und Süden erfolgt entlang von Straßen und deren Kreuzungen sowie an Bahnlinien und Unterführungen:

- Otto-Warburg-Straße bis Eversbuschstraße
- Eversbuschstraße bis Ludwigsfelder Straße
- Ludwigsfelder Straße bis Unterführung S2 (Bahnlinie)
- S2 (Bahnlinie) bis Unterführung Allacher Straße
- Unterführung Allacher Straße bis Manzostraße
- Manzostraße bis Gemarkungsgrenze Untermenzing/ Moosach





Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fraunhoferstr. 7

Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11632/0 / Stadtbezirk: 2 Aufstockung eines eingeschossigen Gebäudes, Neubau eines Seitengebäudes, Erweiterung 2er DG-Wohnungen in einem denkmalgeschützten Gebäude und Anbringung neuer Balkone und Errichtung zweier Notleitern am RGB – Dachsanierung und Umbau der Fassade im Erdgeschoss eines denkmalgeschützten Vordergebäudes ÄNDERUNGS-ANTRAG zu 1.2-2021-4030-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.11.2023, Az. 1.202-2023-12282-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen / Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn FI.Nr.: 11630, 11631 und 11633, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Schneckenburgerstr. 30 Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 1771/25 / Stadtbezirk: 5 Errichtung von 4 Dachgauben und Verlegung bzw. Bau eines DG-Balkons – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.11.2023, Az. 1.23-2023-17273-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11711/23, 7711, 11711/9, 11711/10, 11711/24, 18493/17 und 18493, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@ bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Rumfordstr. 36 – 38 Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11895/0, 11895/1, 11896/ Stadtbezirk: 2

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.11.2023, Az. 1.7-2023-16144-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt. Den Nachbarn Fl.Nr.: 11880, 11881 + 11881/1, 11889, 11889/3, 11891, 11892, 11897, 11900 und 11902, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Rumfordstr. 36 – 38 Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11895/0, 11895/1, 11896 / Stadtbezirk: 2

NACHVERDICHTUNG RÜCKGEBÄUDE – VARIANTE 2, Errichtung eines Geschäftshauses mit Büronutzung und Tiefgarage mit 42 Stp.

- VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.11.2023, Az. 1.7-2023-16161-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11880, 11881, 11881/1, 11889, 11889/3, 11891, 11892, 11897, 11900 und 11902, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt

mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Fliegenstr. 12

Gemarkung: Sektion VI; Flurnr. 9938/; Stadtbezirk: 2 Abbruch bestehendes Gebäudes und Neubau eines Wohn-und Geschäftshauses mit Rückgebäude mit insgesamt 19 Wohnungen, Verkaufsfläche und einem Multiparker-System mit 18 Stellplätzen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.11.2023, Az. 1.23-2023-14114-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9937, Fl.Nr.: 9939, Fl.Nr.: 9955 und Fl. Nr.: 9956, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-

kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Schubertstr. 8

Gemarkung Sektion V; Flurnr. 9775/3; Stadtbezirk: 2 Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes mit DG-Neubau (1. + 2. DG), Anbau eines Erkers, 2er Aufzüge und von Balkonen, Neubau eines an den Bestand anschließenden Tiefkellers mit Parksystem und Pkw-Lift sowie Erstellung eines Nebengebäudes im Hof – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.11.2023, Az. 1.23-2023-17217-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9772/8, Fl.Nr.: 9772/9, Fl.Nr.: 9775/2, Fl.Nr.: 9775/4, Fl.Nr.: 9776, Fl.Nr.: 9777, Fl.Nr.: 9778/3 und Fl.Nr.: 9778, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Augustenstr. 29 Gemarkung: Sektion III / Fl.Nr.: 5404/0 / Stadtbezirk: 3 Teilumnutzung eines Ladens zu einem Laden mit Gastronomienutzung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2023, Az. 1.2-2023-4566-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5403, Fl.Nr. 5405, Fl.Nr. 5406, Fl.Nr. 5407 und Fl.Nr. 5392, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Herzogstr. 86

Gemarkung Schwabing / Flurnr. 443/6 / Stadtbezirk 4 ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-5015-22 – Dachgeschossausbau zu 1 WE u. Anbau Balkone u. Fassadenlift, Sanierung und Umbau von 11 WE im VGB sowie Dachgeschossausbau zu 1 WE u. Anbau Balkone u. Einbau Lift, Sanierung u. Umbau von 5 WE u. Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnen im EG und UG RGB und Anbau Feuerleiter RGB

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.11.2023, Az. 1.201-2023-12339-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 443/5, Fl.Nr. 443/4, Fl.Nr. 443/3, Fl.Nr. 443/2, Fl.Nr. 443/16 und Fl.Nr. 443/7, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Konradstr. 9

Gemarkung Sektion III/Flurnr. 4427/5/ Stadtbezirk: 4 Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu Wohnraum in einem denkmalgeschützten Gebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.11.2023, Az. 1.2-2023-7613-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 4427/3, Fl. Nr. 4427/4, Fl. Nr. 4427/11 und Fl. Nr. 4427/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer Nr. 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Volkartstr. 70 - 70a Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 509/5 / Stadtbezirk: 9 Errichtung von 7 Balkonen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.11.2023, Az. 1.2-2023-6946-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn FI.NR. 509, FI.NR. 509/16, FI.NR. 509/32, FI. NR. 510/6, FI.NR. 512/16, und FI.NR. 513/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Bavariastr. 36

Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9627/0 / Stadtbezirk: 6 Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage, Abbruch eines Gebäudes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.11.2023, Az. 6024-1.2-2022-23282-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Die Abweichungen betreffen die Nichteinhaltung von Abstandsflächen zu den Grundstücken FINrn. 9622, 9622/2, 9626 sowie Überschreitung der Straßenmitte im Bereich der gegenüberliegenden Grundstücke FINrn. 9652, 9651/2, 9651, 9636 und 9635.

Die Abstandsflächen fallen auch auf die Grundstücke FINrn. 9652, 9651/2, 9651, 9636 und 9635

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9622, 9622/2, 9652, 9651, 9651/2 sowie 9636, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Schatzbogen 29 Gemarkung Trudering, Flurnr.131/15, Stadtbezirk: 15

Vorhaben: Unterbringung von Flüchtlingen
– Umbau eines Bestandsgebäudes in eine Flüchtlingsunterkunft

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.11.2023, Az. 6024-1.1-2023-16418-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@ muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Badstr. 17

Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 171/14, Stadtbezirk: 19 Zusammenlegung von zwei Wohnungen im DG (4. OG) und Erweiterung der straßenseitigen Dachgauben

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.11.2023, Az. 1.2-2023-2547-33, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. November 2023

Referat für Stadtplanun und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung zum Zustimmungsverfahren gem. Art. 73 BayBO

Anwesen: Klinikum der Universität München – Großhadern Gemarkung Großhadern / Fl.Nr. 164 / Stadtbezirk: 20 Umsetzung der Neubaukonzeption am Standort Großhadern Erschließungsmaßnahmen einschl. Parkraumschaffung 1. Bauabschnitt – 1. Teilbaumaßnahme Neubau Parkhaus PH20

Zur Umsetzung der Neubaukonzeption des Klinikums der Universität München am Standort Großhadern gehört zum 1. Bauabschnitt die Erschließungsmaßnahme einschließlich der Parkraumbeschaffung. Der hier beschriebene Entwurf des Parkhauses ist somit Voraussetzung für die Realisierung des ersten Bausteines der neuen Campusentwicklung.

Folgende Planungsziele werden verfolgt

 Entlastung der Anwohner, durch die Verlegung der Zu- und Ausfahrt des Parkhauses in den Süden und Schaffung eines Grünpuffers zwischen Parkhaus und Grundstücksgrenze im Norden.

- Erhalt der vorhandenen Stellplatzanzahl auf dem Campus und damit keine Verdrängung des Parkverkehrs in die umliegenden Wohnviertel.
- Reduzierung des Autoverkehrs auf dem Campus, durch Konzentration der Stellplätze mit Zufahrt zum Parkhaus am Rande des Campus mit kurzen Wegen zum öffentlichen Straßennetz.
- Entsiegelung und Renaturierung von stillgelegten Parkplatzflächen nach Realisierung der Baumaßnahmen.
- Schaffung einer zentralen Parkanlage in Nähe des künftigen Haupteingangs des Klinikums.

Der gewählte Standort des Parkhauses im Nordosten des Klinikumsgeländes auf der bestehenden Parkharfe P20 liegt gegenüber dem geplanten neuen Haupteingang des Neubaus. Die Anbindung an den Neubau erfolgt barrierefrei und ermöglicht damit eine optimale Erreichbarkeit für Patienten und Mitarbeiter. Das Parkhaus schirmt zudem den Schall von folgenden Baumaßnahmen auf dem Campusgelände gegenüber den Nachbarn ab.

Die Baumaßnahme beinhaltet die Errichtung eines sechsgeschossigen Parkhauses in zwei aufeinanderfolgenden Bauabschnitten. Damit wird ein Verdrängen des Parkverkehrs währen der Bauzeit in die umliegenden Wohngebiete vermieden.

Das Parkhaus mit insgesamt 1.741 Stellplätzen ist in Split-Level-Bauweise geplant. Es soll als modulare Stahl- und Fertigteilkonstruktion mit einem hohen Vorfertigungsgrad errichtet werden. Diese Konstruktionsmethode ermöglicht eine zügige Errichtung.

Der Baukörper ist in den Abmessungen von ca. 214 m x 33 m geplant. Die Höhenentwicklung erfolgt im Norden auf Attikahöhe ca. + 16 m über Gelände, im Süden auf Attikahöhe ca. + 17,5 m über Gelände.

Maßnahmen zur Begrünung an allen Fassaden wurden eingeplant, auch das Dach wird extensiv begrünt und mit einer PV-Anlage ausgestattet.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen gelegt. Zur Ausführung wird eine Schallschutzlamellenfassade umlaufend um den gesamten Baukörper kommen. Zusätzlich sind alle Deckenuntersichten mit Schallschutzpaneelen belegt. Der Zu- und Abfahrtsverkehr wird sowohl durch den Baukörper selbst, als auch durch eine 3,80 m hohe Schallschutzwand im Südosten abgeschirmt. Die Schallschutzwand wird beidseitig begrünt.

Baurecht

Im Norden kann die vorgegebene Baulinie aus dem gültigen Bebauungsplan 17a/b eingehalten werden, es kommt zu keiner Überschreitung. Eine Befreiung wegen der Überschreitung der Baulinie im Osten wurde beantragt. Eine Befreiung der Geschoßigkeit von max. zwei Geschoßen auf insgesamt sechs Geschoße wurde beantragt.

Eine von der Lokalbaukommission München und der Regierung von Oberbayern positiv beschiedene Bauvoranfrage dazu liegt vor.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.11.2023, AZ. 6024-1.4-2023-18180-43, wurde die gemeindliche Zustimmung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Da mehr als 20 Eigentümer in der Nachbarschaft beteiligt werden müssen, wurde als Weg der Beteiligung und Information die Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gewählt.

Auf Anfrage können den Nachbarn die Genehmigungspläne zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen zu den Plänen bitte an folgende Mailadresse der Poststelle des staatlichen Bauamtes München 2:

poststelle@stbam2.bayern.de

Alle Anfragen sind mit dem Betreff "An die Projektgruppe Neubau, PG 3.4 – Klinikum Großhadern, Neubau Parkhaus PH20, Veröffentlichung Art. 73 BayBO" zu versehen.

München, 28. November 2023

Staatliches Bauamt München 2 Baurätin Anja Esters

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Karl-Hromadnik-Str. 2 – 14 Gemarkung Pasing / Flurnr. 1976/2 / Stadtbezirk: 21 Sanierung der best. Tiefgarage (Betonsanierung)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2023, Az. 1.2-2023-17746-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1976 und Fl.Nr.: 1974, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 26420.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Fritz-Meyer-Weg 1 Gemarkung: Oberföhring, Flurnr. 475/0, Stadtbezirk: 13

Neubau einer Kindertagesstätte St. Thomas Apostel

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.11.2023, Az. 6024-1.1-2022-20416-31 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Pfanzeltpl. 15

Gemarkung: Perlach, Flurnr. 116/0, Stadtbezirk: 16 Neubau zweier Wohngebäude mit Tiefgarage und Umbau eines Wohngebäudes mit Ladeneinheit – ÄNDERUNGS-ANTRAG zu 1.201-2021-7144-31 Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2023, Az. 6024-1.202-2023-10431-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. November 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 79 U-Bahnhof Am Knie bis U-Bahnhof Pasing; Tektur b – Höherlegung des U-Bahnhofes Pasing Planfeststellung nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 10.11.2023 den Änderungsplanfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing durch die Landeshauptstadt München erlassen. Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 12.12.2023 bis einschließlich 27.12.2023

bei der

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayV-wVfG allerdings allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 28. November 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Ankündigung sowie Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen

Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt

Ankündigung für den 01. Stadtbezirk Altstadt-Lehel

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der **Westenriederstraße** (Teilfläche aus Flst. Nr. 1286/0, Gemarkung München 1) zwischen dem Radlsteg (= km 0,181) und der Frauenstraße (= km 0,344) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr frei" gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Der o.a. Straßenabschnitt wird als Fußgängerbereich umgestaltet, so dass sich die Verkehrsfunktion der Straße ändert und die Widmung entsprechend angepasst werden muss.

Widmungsverfügung für den 06. Stadtbezirk Sendling Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 06.11.2023 werden:

- die Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 43 (Flst. Nr. 10687/78, Gemarkung München Sektion 6) zwischen der Gaißacher Straße Haus Nr. 27 (= km 0,000) und der Wackersberger Straße (= km 0,122) zu einem "beschränktöffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei" gewidmet sowie
- die L-förmige Stichstraße der Plinganserstraße (Teilfläche aus Flst. Nr. 10598/0, Gemarkung München Sektion 6) zwischen der Plinganserstraße, südlich von Haus Nr. 29 (= km 0,000), und der Treppe 14 m nach Osten folgend und 25 m nördlich davon endend (= km 0,039), zu einem "beschränktöffentlichen Weg, Fußverkehr" gewidmet.

Diese Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayV-wVfG am 12.12.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 09.11.2023 werden:

- die Teilstrecke der Hans-A.-Engelhard-Straße (Flst. Nrn. 1750/37,1957/1 und Teilflächen aus Flst. Nrn. 1750/23, 1956/3, Gemarkung Perlach) zwischen dem Karl-Marx-Ring (= km 0,000) und der Zenzl-Mühsam-Straße (= km 0,140) zu einer Ortsstraße gewidmet.
- die Teilstrecke der Zenzl-Mühsam-Straße (Flst. Nr. 1956/0, Teilfläche aus Flst. Nr. 1957/2, Gemarkung Perlach) zwischen dem Straßenknick der Hans-A.-Engelhard-Straße (= km 0,000) und dem Wendebereich der Zenzl-Mühsam-Straße (= km 0,099) zu einer Ortsstraße gewidmet sowie
- die weitere Teilstrecke der Zenzl-Mühsam-Straße (Teilfläche aus Flst. Nr. 1957/2, Gemarkung Perlach) zwischen dem Wendebereich der Zenzl-Mühsam-Straße (= km 0,099) und dem Alexisweg (= km 0,152) zu einem "beschränktöffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr" gewidmet.

Diese Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayV-wVfG am 12.12.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 07.11.2023 wird die bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr" gewidmete Teilstrecke der **Mallnitzer Straße** (vormals Veldener Straße; Teilfläche aus Flst. Nr. 1403/0, Gemarkung Pasing) zwischen der Veldener Straße (= km 0,611) und der Landsberger Straße (= km 0,650) um den Zusatz "+ Radverkehr frei" widmungsrechtlich erweitert.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 12.12.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und deren Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 11.01.2024 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29, November 2023

Baureferat Verwaltung und Recht

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Feldmoching-Ludwigsfeld gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für Feldmoching-Ludwigsfeld (Vorkaufssatzung für Feldmoching-Ludwigsfeld)

vom 29. November 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet Feldmoching-Ludwigsfeld im Norden der Landeshauptstadt München. Das Gebiet wird im Wesentlichen begrenzt durch die Karlsfelder Straße, die Bundesautobahn A99 und die Stadtgrenze im Norden, durch die Siedlung Hasenbergl im Osten, durch die Siedlungen Lerchenau und Fasanerie sowie den Rangierbahnhof München-Nord im Süden sowie durch die Dachauer Straße und die Siedlung Ludwigsfeld, sogenannte Kristallsiedlung, im Westen. Ausgenommen bleibt der Ortskern von Feldmoching. Für dieses Gebiet hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München am 27.06.2018 und 22.07.2020 die Durchführung von Planungen für eine städtebauliche Entwicklung des Gebiets beschlossen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan vom 04.09.2023 (Maßstab 1:30.000), ausgefertigt am 29.11.2023, dargestellt. Die erfassten Grundstücke werden in den Detailplänen/Kacheln 1 bis 7 vom 29.08.2023 (Maßstab gemäß jeweiliger Kachel), ausgefertigt am 29.11.2023, dargestellt. Maßgeblich ist die jeweilige Innenseite der jeweiligen Begrenzungslinie. Der Lageplan und die Detailpläne/Kacheln sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Landeshauptstadt München steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. (2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Landeshauptstadt München den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

& 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 31.07.2020 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.11.2023 beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 31.07.2020 in Kraft.

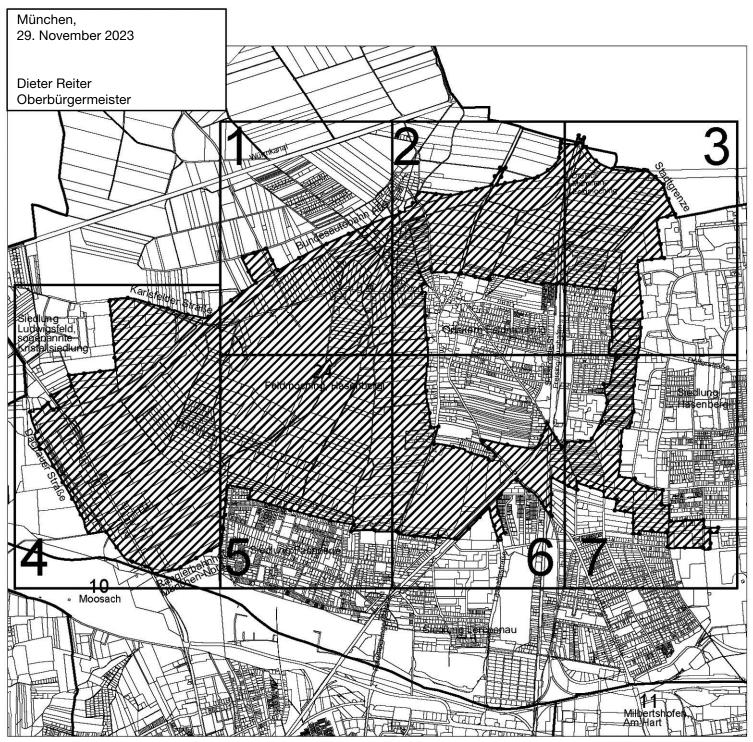
Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Landeshauptstadt M\u00fcnchen (Referat f\u00fcr Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

München, 29. November 2023

Dieter Reiter Oberbürgermeister



LEGENDE

UMGRIFF DER VORUNTERSUCHUNGEN FÜR EINE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSMAßNAHME GEM. §§ 165 ff. BauGB UND DER VORKAUFSSATZUNG ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFSRECHT AN UNBEBAUTEN UND BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN IM SINNE DES § 25 ABSATZ 1 SATZ 1 NR. 2 BauGB

BEREICH: FELDMOCHING-LUDWIGSFELD
KARLSFELDER STRASSE, BUNDESAUTOBAHN A99 UND
STADTGRENZE (südlich), SIEDLUNG
HASENBERGL (westlich), SIEDLUNGEN LERCHENAU
UND FASANERIE SOWIE RANGIERBAHNHOF MÜNCHEN-NORD
(nördlich), DACHAUER STRASSE
UND SIEDLUNG LUDWIGSFELD, SOGENANNTE KRISTALLSIEDLUNG
(östlich)
(AUSGENOMMEN IST DER BEREICH DES
ORTSKERNS FELDMOCHING)

•••• G

GESAMTUMGRIFF UNTERSUCHUNGSGEBIET

STADTGRENZE

1 2

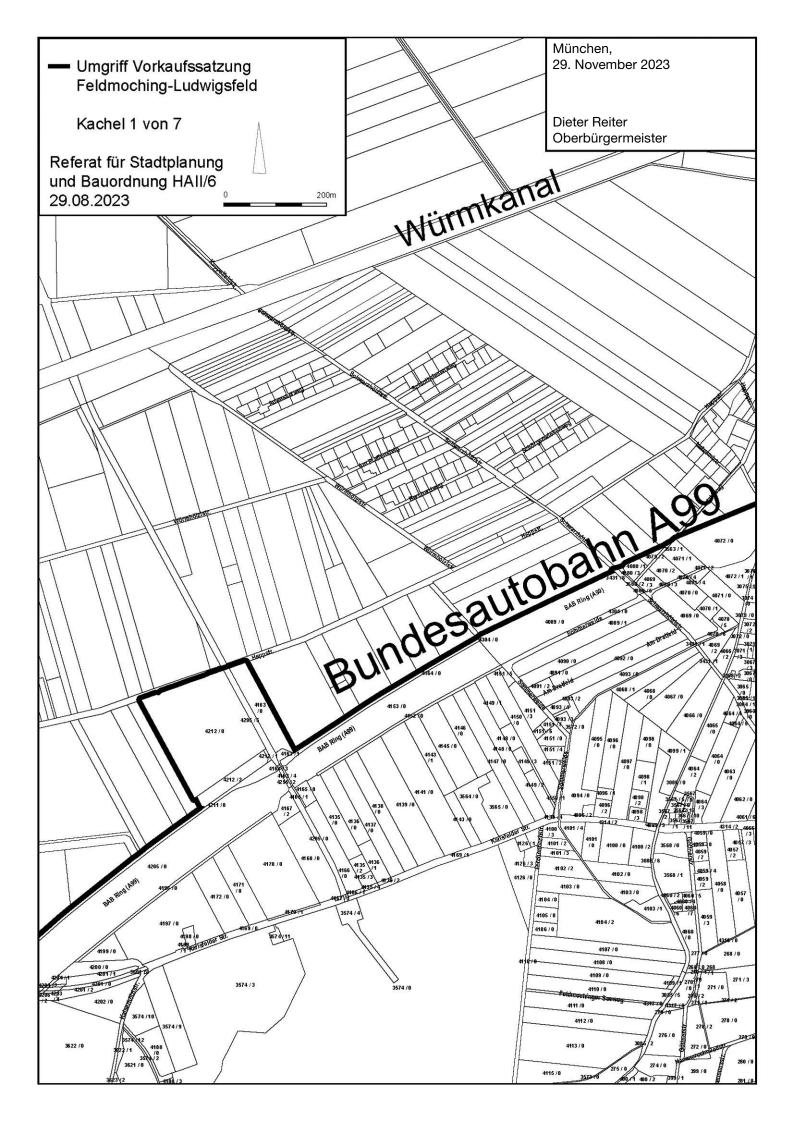
KACHELAUFTEILUNG

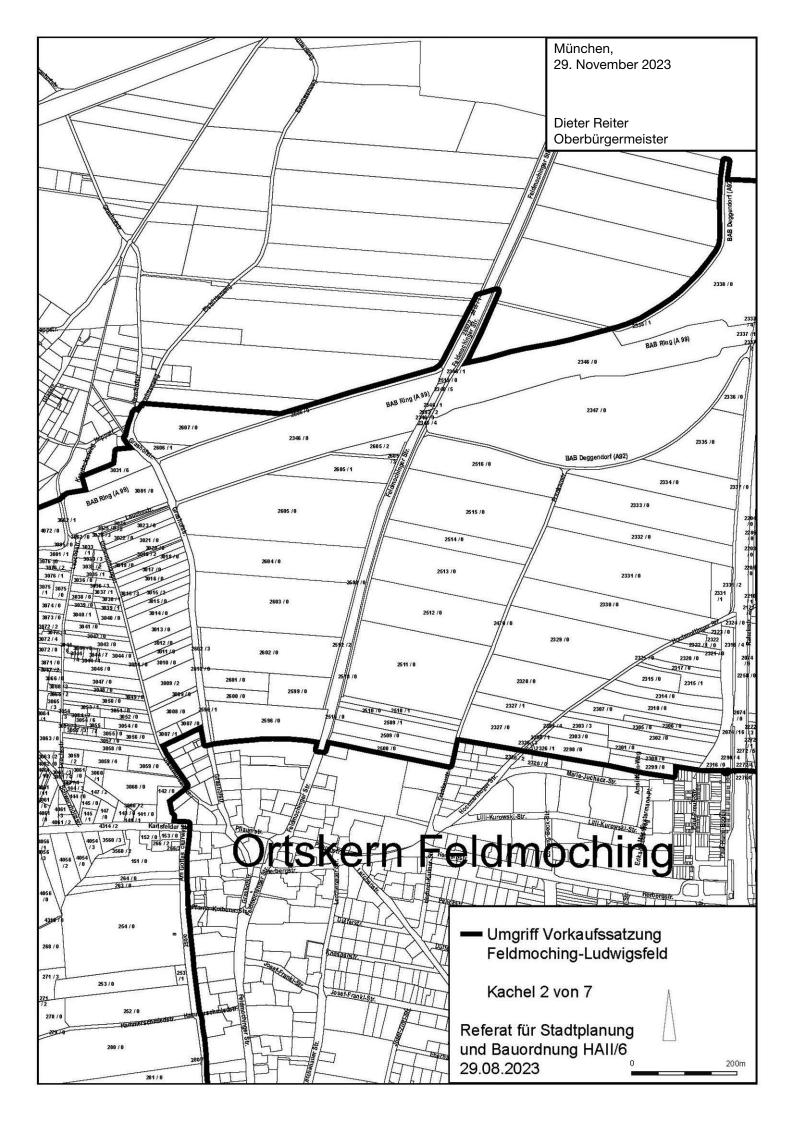
STAND: 31.07.2020

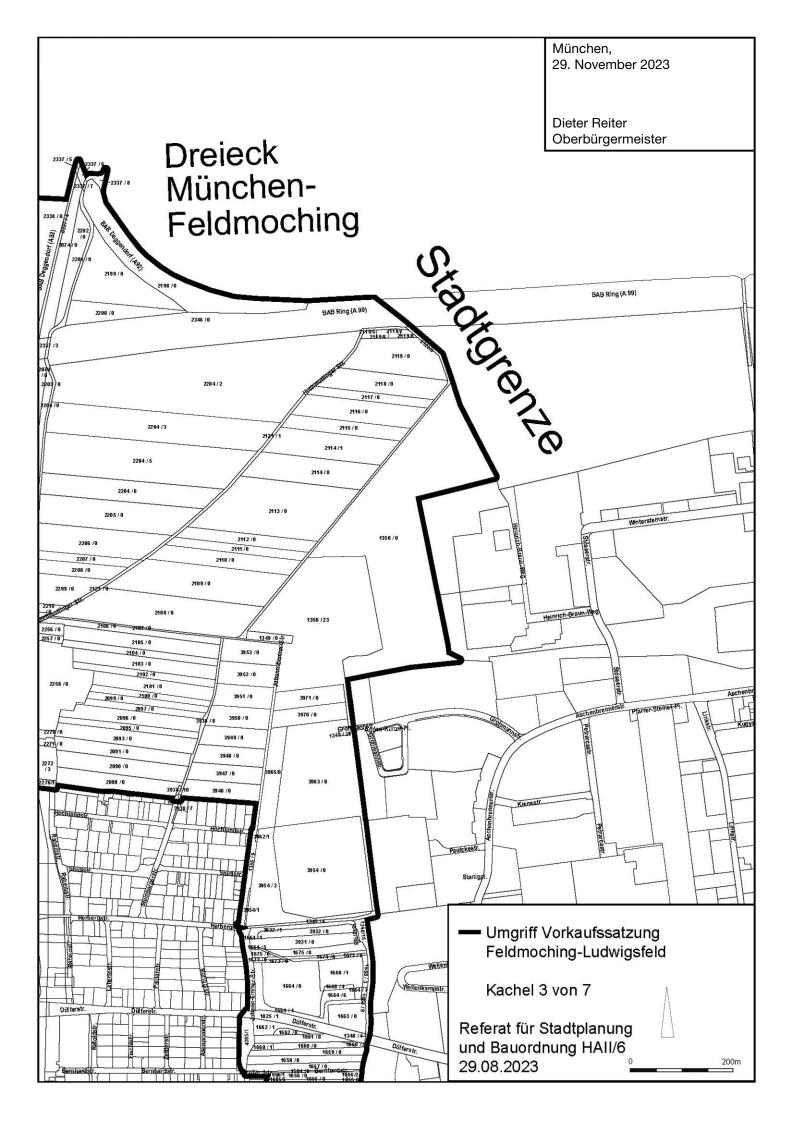
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG HA II / 6

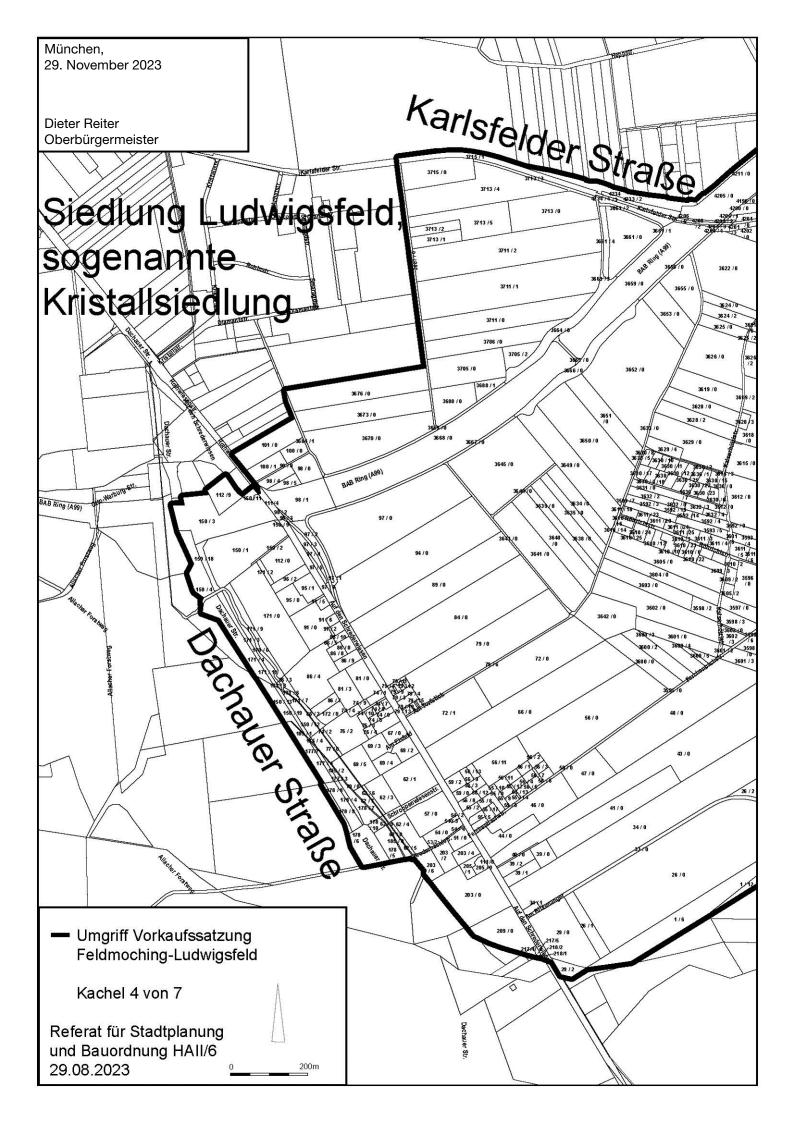


AM 04.09.2023

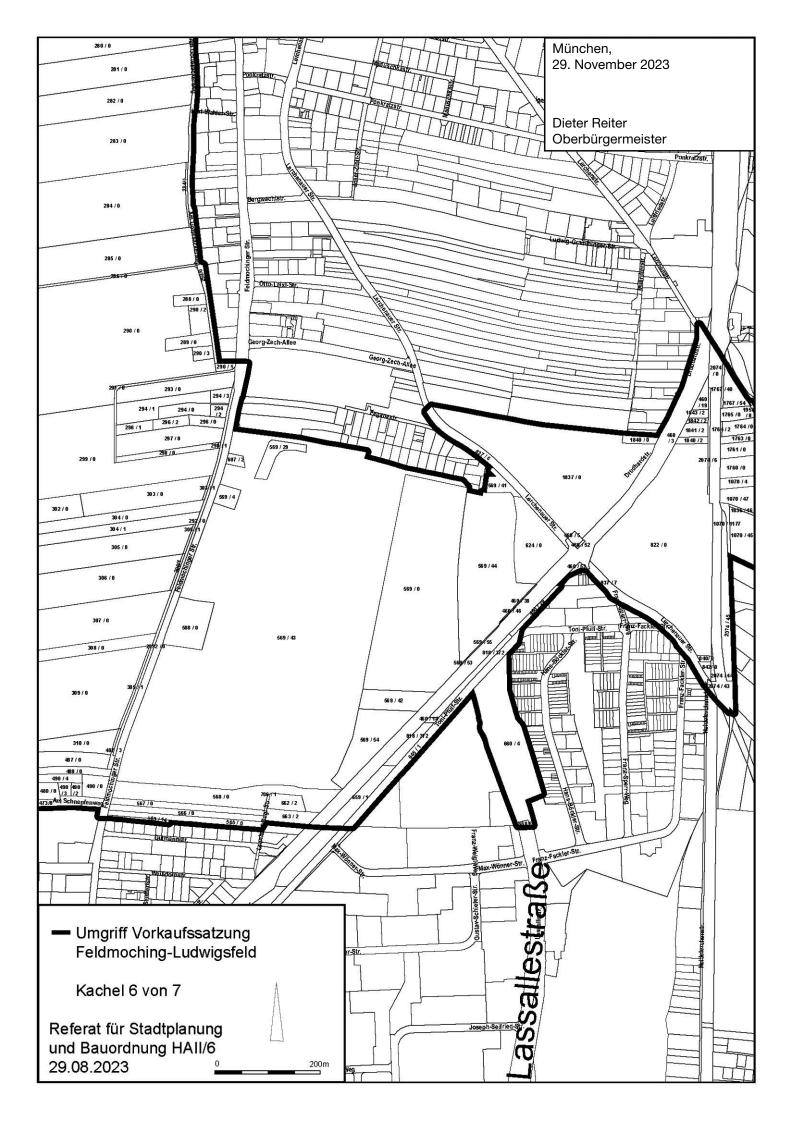


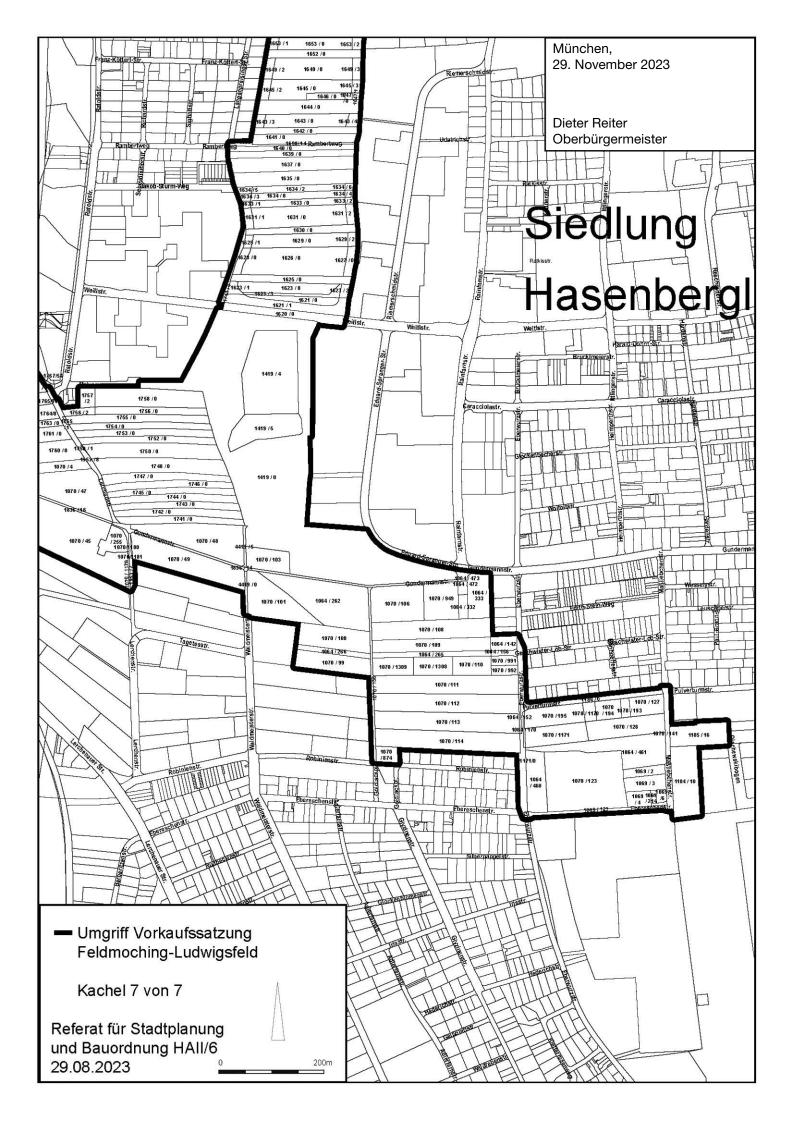












Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer Friedenstraße 40, 81671 München baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek Bayerstraße 28a, 80335 München r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank Denisstraße 2, 80335 München kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl Ruppertstraße 19, 80466 München kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl Burgstraße 4, 80331 München kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel Implerstraße 7-9, 81371 München mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler Bayerstraße 28a, 80335 München r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk Blumenstraße 28b, 80331 München s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus Bayerstraße 28, 80335 München bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy Orleansplatz 11, 81667 München sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen - Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84 gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47 csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77 spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08 dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36 fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 69 22 oedp-ml-@muenchen.de

AfD

Rathaus Marienplatz 8, 80331 München Tel. 30 64 75 68 info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt - Lehel, 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing -

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München

Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,

Fax: 233 - 21370

bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München

Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85

bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing - Obermenzing, 22 Aubing - Lochhausen - Langwied, 23 Allach - Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München

Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,

Fax 233-3 73 56

bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen - Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen - Am Hart, 24 Feldmoching - Hasenbergl

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München Tel. 233-28562, 28067, 28429 bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au - Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering - Riem, 16 Ramersdorf - Perlach, 17 Obergiesing - Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85 bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus - unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff "Dienstleistungsfinder" gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte. Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

"Die Stadt informiert"

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das "Münchner Stadtrecht"

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt